



## Merkblatt zur BVD-Bekämpfung ab dem 01.01.2011

Bei der BVD handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die mit erheblichen wirtschaftlichen Verlusten einhergehen kann. Insbesondere eine Infektion während der Trächtigkeit verursacht Umrindern, Aborte, Geburt lebensschwacher Kälber und führt zur Geburt von Dauerausscheidern (Virämikern) und damit zu hohen Schäden. Für die Bekämpfung der BVD und die Sanierung der Rinderbestände ist es von besonderer Bedeutung, die Virämiker in den Rinderherden so früh wie möglich zu erkennen und zu merzen, um Neuinfektionen zu verhindern. Bisher wurde die BVD in NRW auf Grundlage eines freiwilligen Sanierungsverfahrens bekämpft. Am 01.01.2011 tritt die BVD-Bundesverordnung in Kraft. Durch diese Verordnung wird die Bekämpfung der BVD zur Pflicht. Hier die wichtigsten Fragen und Antworten zu der neuen Verordnung:

### 1. Für wen gilt die Verordnung?

Die neue BVD-Verordnung gilt für **alle** Rinderhalter, d. h. auch für die Tierhalter, die sich nicht dem freiwilligen Sanierungsprogramm zur Bekämpfung der BVD (BVD-Leitlinien des Landes NRW) angeschlossen haben.

### 2. Können die bisherigen „Leitlinienbetriebe“ die Sanierung beenden?

Nein; auch für diese gilt die BVD-Verordnung in vollem Umfang. Für Betriebe, die sich den BVD-Leitlinien NRW angeschlossen hatten, ändert sich am Untersuchungsverfahren nichts, d. h. alle nachgeborenen Tiere sind weiterhin mittels Ohrstanzprobe auf BVD zu untersuchen.

### 3. Welche Untersuchungspflichten bestehen?

Alle nach dem 01.01.2011 geborenen Rinder müssen spätestens bis zum 6. Lebensmonat im Geburtsbetrieb auf BVD untersucht werden. Weiterhin müssen die Rinder, auch ältere Tiere, die aus dem Bestand verbracht werden sollen, auf BVD beprobt werden, sofern nicht bereits ein Befund in der HIT-Datenbank vorliegt. Bei neugeborenen Kälbern kann die Untersuchung mittels Ohrstanzprobe oder Blutprobe innerhalb der ersten 7 Lebenstage erfolgen. Ältere Tiere müssen ab dem 61. Lebenstag bis spätestens zur Vollendung des 6. Lebensmonats mittels Blutprobe untersucht werden. Für Betriebe, die den Leitlinien nicht beigetreten waren, ist entscheidend, dass Kälber, die von tragenden Zukaufstieren abstammen, von denen kein BVD-Ergebnis bekannt ist, innerhalb der ersten 7 Lebenstage beprobt werden. Damit wird verhindert, dass ein unerkanntes BVD infiziertes Muttertier über einen längeren Zeitraum als Virusausscheider im Bestand verbleibt. Jedes Rind, das aus einem Bestand verbracht werden soll, muss vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis auf BVD untersucht worden sein (Ausnahmen siehe Punkt 6).

### 4. Wie erhält man Ohrstanzmarken?

Ohrstanzmarken sind, wie gewohnt, über den Landeskontrollverband (LKV) zu beziehen. Auch Betriebe, die nicht den BVD-Leitlinien des Landes NRW angeschlossen sind, können solche voraussichtlich ab Mitte Januar 2011 beim LKV bestellen. In diesem Fall müssen jedoch die Mehrkosten (ca. 4 € pro Tier) zu den Standardohrmarken sowie die anfallenden Untersuchungskosten vom Tierhalter getragen werden. „Leitlinienbetriebe“ müssen diese Mehrkosten nicht tragen.

### 5. Wie und wo wird das BVD-Untersuchungsergebnis dokumentiert?

Die Befunde werden einzeltierbezogen in der HIT-Datenbank hinterlegt und sind dort abrufbar. Sofern man Blutproben nutzt, müssen vom Hoftierarzt maschinenlesbare Untersuchungsanträge aus der HIT-Datenbank verwendet werden. Grundsätzlich gilt, dass Rinder, die einmal mit negativem Ergebnis auf BVD untersucht worden sind und für die das Ergebnis in die HIT-Datenbank eingegeben wurde, zeitlebens den Status „BVD-unverdächtiges Rind“ erhalten. Muttertiere, die ein negativ beprobtes Kalb geboren haben, erhalten ebenfalls einen sog. abgeleiteten Unverdächtigkeitsstatus in der HIT-Datenbank.

### 6. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Rinder ab dem 01.01.2011 verbracht werden?

Es dürfen nur noch BVD-unverdächtige Rinder, d. h. Rinder, für die ein negatives Untersuchungsergebnis auf BVD in der HIT-Datenbank dokumentiert ist, aus einem Bestand abgegeben und in einen Bestand eingestellt bzw. gehandelt werden. Dies gilt nicht für Rinder, die aus einem Bestand direkt zur Schlachtung verbracht werden. Grundsätzlich wird bis auf weiteres allen Rinder haltenden Betrieben empfohlen, bei Kälbern **unmittelbar** nach der Geburt eine Ohrstanzprobe zu entnehmen und sofort an das Untersuchungsamt Arnsberg weiterzuleiten (**Proben nicht sammeln**), so dass das BVD-Ergebnis zum Zeitpunkt der Abgabe der Tiere, z. B. bei Verkauf als Mastkälber, in der HIT-Datenbank vorliegt und die BVDUnverdächtigkeits des Einzeltieres über einen Ausdruck aus der HIT-Datenbank nachgewiesen werden kann. In der BVD-Verordnung vorgesehene Ausnahmeregelungen für Betriebe, die vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt als BVD-unverdächtig anerkannt wurden, „greifen“ bei der gültigen Fassung der Verordnung nicht und sind daher nicht bzw. nur bedingt anwendbar.



### **7. Wie wird die BVD-Unverdächtigkeit des Einzeltieres nachgewiesen?**

Der Nachweis über die BVD-Unverdächtigkeit erfolgt über einen vom abgebenden Tierhalter zu erstellenden Ausdruck aus der HIT-Datenbank, dem der BVD-Status des Tieres entnommen werden kann (Tiergesundheitsdaten aus Einzeltierverfolgung) und der das jeweilige Tier bei jedem Verbringen begleiten muss. Die BVD-Unverdächtigkeit eines Einzeltieres wird somit nicht vom Veterinäramt attestiert. Somit fallen auch keine Gebühren für amtliche Bescheinigungen an.

### **8. Was passiert, wenn ein Virämiker festgestellt wird?**

Im Falle Virus-positiver Befunde ist das dauerhafte Vorhandensein des Erregers durch eine Wiederholungsuntersuchung des betreffenden Rindes nach frühestens 3 Wochen und längstens 60 Tagen zu bestätigen, sofern das Tier nicht innerhalb dieses Zeitraumes ausgemerzt (Schlachtung oder Tötung) wird. Wird in der Wiederholungsuntersuchung erneut Virus nachgewiesen, gilt das Tier als dauerhaft infiziert und ist unverzüglich zu töten. Im Falle einer Ohrstanzprobe genügt das positive Erstergebnis als Virusnachweis. Besteht ein Tierhalter auf eine Nachuntersuchung, die nicht rechtlich vorgeschrieben ist (z. B. eine Nachuntersuchung nach positiver Ohrstanzprobe), so gehen die anfallenden Untersuchungskosten zu seinen Lasten.

### **9. Zahlt die Tierseuchenkasse Beihilfen bei der Ausmerzung von Virämikern?**

Eine Ausmerzungsbeihilfe wird von der Tierseuchenkasse nicht mehr gezahlt; dies gilt auch für die bisherigen „Leitlinienbetriebe“, deren Kälber ab dem 01.01.2011 geboren werden.

### **10. Wann kann ein Rinderbestand als BVD-unverdächtig eingestuft werden?**

Ein Bestand kann als BVD-unverdächtig eingestuft werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

#### **1. Gesamtbestandsuntersuchung**

**Alle** Rinder des Bestandes wurden mit negativem Ergebnis auf BVD untersucht. Bei dieser Bestandsuntersuchung werden zunächst alle Rinder im Alter von über 60 Tagen erfasst. Rinder, die zum Zeitpunkt der Untersuchung unterhalb der Altersgrenze von 61 Tagen liegen, müssen nach Erreichen des Mindestalters, spätestens nach 3 Monaten, auf BVD untersucht werden.

#### **2. Beobachtungszeitraum**

Nach der Gesamtbestandsuntersuchung schließt sich ein 12-monatiger Beobachtungszeitraum an. In diesem Zeitraum muss folgendes erfüllt werden:

a) **Alle** im Bestand geborenen Rinder wurden spätestens 6 Monate nach ihrer Geburt mit negativem Ergebnis auf BVD untersucht.

b) Alle Rinder des Bestandes sind frei von klinischen Erscheinungen, die auf eine BVD-Infektion hindeuten.

c) In den Bestand wurden nur Rinder eingestellt, die zuvor mit negativem Ergebnis auf BVD untersucht wurden.

d) Die Rinder des Bestandes wurden so gehalten, dass sie keinen Kontakt zu Rindern außerhalb des Bestandes hatten, die nicht BVD-unverdächtig sind.

e) Die Rinder des Bestandes wurden nur mit Samen von BVD-unverdächtigen Bullen besamt oder wurden nur von BVD-unverdächtigen Bullen gedeckt.

Die BVD-Unverdächtigkeit wird aufrecht erhalten, wenn die unter Ziffer 2. a) bis e) genannten Anforderungen weiterhin erfüllt sind.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an die Rufnummern 02336 – 93 -2442, -2406 oder 2635.